

Satzung

über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für Leistungen der Feuerwehr der Stadt Hagen vom 18. Dezember 2008 in der Fassung des I. Nachtrages vom 15. Juli 2011

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juni 2008 (GV NRW S. 514), des § 41 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung bei Unglücksfällen und öffentlichen Notständen vom 10. Februar 1998 (GV NRW 1998 Seite 122), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Dezember 2007 (GV NRW 2007 Seite 662) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land NRW vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Dezember 2007 (GV NRW Seite 8) hat der Rat der Stadt Hagen in seiner Sitzung am 18. Dezember 2008 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 - Aufgabenbereich

- (1) Die Stadt Hagen unterhält eine Feuerwehr (Berufs- und Freiwillige Feuerwehr) als öffentliche Einrichtung.
- (2) Die Feuerwehr erfüllt in erster Linie Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung nach § 1 Abs. 1 FSHG, nämlich die Bekämpfung von Schadenfeuer, die Hilfeleistung bei Unglücksfällen und solchen öffentlichen Notständen, die durch Naturereignisse, Explosionen oder ähnlichen Vorkommnissen verursacht werden.
- (3) Darüber hinaus kann die Feuerwehr auf Antrag auch sonstige Hilfeleistungen erbringen, die über den Rahmen des § 1 Abs. 1 FSHG hinausgehen. Ein Rechtsanspruch auf solche Leistungen besteht nicht.

§ 2 - Kostenersatz- und Gebührenpflicht

- (1) Die Einsätze der Feuerwehr nach § 1 Abs. 1 FSHG NRW (siehe § 1 Abs. 2 der Satzung) sind grundsätzlich unentgeltlich, es sei denn, dass der § 41 Abs. 2 FSHG einen Kostenersatz zulässt.
- (2) Im Einzelnen wird nach § 41 Abs. 2 FSHG für folgende Leistungen ein Kostenersatz erhoben:
 - a) von dem Verursacher, wenn er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich herbeigeführt hat,
 - b) von dem Betreiber von Anlagen oder Einrichtungen gemäß § 24 Abs. 1 Satz 1 im Rahmen ihrer Gefährdungshaftung nach sonstigen Vorschriften,
 - c) von dem Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft oder Wasserfahrzeugen entstanden ist, sowie von dem Ersatzpflichtigen in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung,
 - d) von dem Transportunternehmer, Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden bei der Beförderung von brennbaren Flüssigkeiten im Sinne der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten (VbF) vom 13. Dezember 1996 (BGBl. I S. 1937) in der jeweils geltenden Fassung oder von besonders feuergefährlichen Stoffen oder gefährlichen Gütern im Sinn der Gefahrgutverordnung Straße (GGVS) vom 12. Dezember 1996 (BGBl. I S. 1886) in der jeweils geltenden Fassung oder § 19 g Absatz 5 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 12. November 1996 (BGBl. I S. 1695) in der jeweils geltenden Fas-

sung entstanden ist,

- e) von dem Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden beim sonstigen Umgang mit brennbaren Flüssigkeiten oder besonders feuergefährlichen Stoffen oder gefährlichen Gütern gemäß Nummer d) entstanden ist, soweit es sich nicht um Brände handelt,
 - f) vom Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten einer Brandmeldeanlage außer in Fällen nach Nummer g), wenn der Einsatz Folge einer nicht bestimmungsgemäßen oder missbräuchlichen Auslösung war,
 - g) von einem Sicherheitsdienst, wenn dessen Mitarbeiter eine Brandmeldung ohne eine für den Einsatz der Feuerwehr erforderliche Prüfung weitergeleitet hat,
 - h) von demjenigen, der vorsätzlich grundlos die Feuerwehr alarmiert. Besteht neben der Pflicht der Feuerwehr zur Hilfeleistung die Pflicht einer anderen Behörde oder Einrichtung zur Schadensverhütung und Schadensbekämpfung, so sind der Gemeinde die Kosten für den Feuerwehreinsatz vom Rechtsträger der anderen Behörde oder Einrichtung zu erstatten, sofern ein Kostenersatz nach Satz 1 nicht möglich ist.
- (3) Für Leistungen im Sinne des § 1 Abs. 3 dieser Satzung werden Gebühren erhoben. Die Hälfte der Gebühr ist auch dann zu entrichten, wenn es nach Antragstellung aus Gründen, die die Feuerwehr nicht zu vertreten hat, zu einer Hilfeleistung nicht mehr gekommen ist.
- (4) Freiwillige Hilfeleistungen können von der Zahlung eines angemessenen Gebührensorschusses oder von der vorherigen Leistung einer entsprechenden Sicherheit für die Gebühr abhängig gemacht werden.

§ 3 - Zahlungspflichtiger

- (1) Den Kostenersatz schulden die in § 41 Abs. 2 FSHG aufgeführten natürlichen oder juristischen Personen.
- (2) Besteht neben der Pflicht der Feuerwehr zur Hilfeleistung die Pflicht einer anderen Behörde oder Einrichtung zur Schadensverhütung und Schadensbekämpfung, so sind der Gemeinde die Kosten für den Feuerwehreinsatz vom Rechtsträger der anderen Behörde oder Einrichtung zu erstatten, sofern ein Kostenersatz nach Abs. 1 nicht möglich ist.
- (3) Gebührensschuldner ist, wer die Feuerwehr auf Antrag in Anspruch nimmt. Neben ihm schulden die Gebühr der Auftraggeber und diejenigen Personen, die nach bürgerlichem Recht dem Benutzer gegenüber unterhaltspflichtig sind.
- (4) Mehrere Pflichtige haften als Gesamtschuldner nach § 421 BGB.

§ 4 - Entstehung und Fälligkeit

Zahlungsansprüche entstehen mit der Ausführung der Leistung oder der zu vertretenden Absage der vereinbarten Hilfeleistung. Sie werden fällig einen Monat nach Zugang des Leistungsbescheides.

§ 5 - Berechnungsgrundlage¹

- (1) Der Kostenersatz und die Gebühr bemessen sich nach dem nachfolgenden Tarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Berechnet wird die volle Zeit der Abwesenheit der taktischen Einsatzmittel oder der ausgeliehenen Geräte von der Feuerwache (Einsatzzeit).
- (3) Soweit der Tarif einen Stundensatz vorsieht, wird als Mindestgebühr der Satz für eine Viertelstunde berechnet. Darüber hinaus wird jede angefangene Viertelstunde als volle Viertelstunde abgerechnet.

Soweit der Tarif einen Tagessatz (24-Stunden-Zeitraum) vorsieht, wird als Mindestgebühr ein voller Tagessatz berechnet. Darüber hinaus wird für jeden angefangenen 12-Stunden-Zeitraum der halbe Tagessatz abgerechnet.

- (4) Für Leistungen außerhalb des Stadtgebietes, soweit sie nicht unter die unentgeltliche überörtliche Hilfe nach § 25 FSHG fallen, wird ein Zuschlag von 20 % zu den Sätzen des Tarifes erhoben.
- (5) Für Leistungen, die im Tarif nicht ausdrücklich aufgeführt sind, werden die für vergleichbare Leistungen festgesetzte Sätze erhoben.

§ 6 - Verzicht auf den Kostenersatz

Nach Lage des Einzelfalles kann auf den Kostenersatz verzichtet werden, wenn die Erhebung eine unbillige Härte wäre oder aufgrund gemeindlichen Interesses gerechtfertigt ist.

§ 7 - Haftung

- (1) Die Stadt Hagen haftet nur für solche Schäden des Hilfeersuchenden, die von der Feuerwehr vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind.
- (2) Bei Schäden Dritter hat der Kostenersatzpflichtige die Stadt Hagen von Ersatzansprüchen freizustellen, es sei denn, dass der Feuerwehr Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

§ 8 - Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem dazugehörigen Tarif am 01. Januar 2009 in Kraft.

¹ § 5 Abs. 3 geändert durch den 1. Nachtrag vom 15. Juli 2011

Öffentlich bekannt gemacht am 23. Dezember 2008.

I. Nachtrag vom 15. Juli 2011, öffentlich bekannt gemacht am 27. Juli 2011, rückwirkend in Kraft getreten zum 01. Januar 2011

Kostensersatz- und Gebührentarif:

	Maßstab je	Euro
1. Personaleinsatz		
1.1	Beamte des mittleren feuerwehrtechnischen Dienstes Stunde	31,00
1.2	Beamte des gehobenen feuerwehrtechnischen Dienstes.. Stunde	40,00
1.3	Beamte des höheren feuerwehrtechnischen Dienstes.... Stunde	53,00
1.4	Ehrenamtliche Kräfte der Freiwilligen Feuerwehr oder privater Hilfsorganisationen Stunde	23,00
2. Fahrzeugeinsatz einschließlich Besatzung		
2.1	Löschfahrzeug, Größenklasse 10 mit Truppbesatzung 1 / 2	Stunde 128,00
2.2	Löschfahrzeug, Größenklasse 20 mit Truppbesatzung 1 / 2	Stunde 183,00
2.3	Rüstwagen, mit Besatzung 1 / 1	Stunde 175,00
2.4	Gerätewagen - Gefahrgut, mit Besatzung 1 / 1	Stunde 191,00
2.5	Gerätewagen – Wasser mit Boot mit Besatzung 1 / 1 ...	Stunde 166,00
2.6	Gerätewagen – Logistik mit Besatzung 1 / 1	Stunde 112,00
2.7	Drehleiter mit Besatzung 1 / 1.....	Stunde 228,00
2.8	Einsatzleitwagen mit Besatzung 1 / 1	Stunde 94,00
2.9	Mannschaftstransportfahrzeug mit Besatzung 1 / 1.....	Stunde 84,00
2.10	Ölsaubermittelabfuhrfahrzeug mit Besatzung 1 / 1	Stunde 207,00
2.11	Wechselladerfahrzeug mit Abrollbehälter mit Besatzung 1 / 1	Stunde 155,00
2.12	Pkw mit Fahrer	Stunde 45,00
3. Grundlose Alarmierung und nicht bestimmungsgemäßes Auslösen einer Brandmeldeanlage (Einsatzleitwagen, 2 Löschfahrzeuge der Größenklasse 20 und Drehleiter mit insgesamt 12 Funktionen = 718,00 Euro)		
	Pauschale.....	pro Einsatz 700,00
4. Ausleihen von Geräten		
Gerät		
4.1	Tauchpumpe	Tarif pro Tag 40,00
4.2	Druck- und Saugschlauch	Tarif pro Tag 10,00
4.3	Stromerzeuger	Tarif pro Tag 100,00